

Beschluss

AZ: BSchK/059/2014/B
AZ: LSchK/NRW/2014-35

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren

der Beschwerdeführer und Antragsteller

gegen

den Beschwerdegegner und Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 14. Februar 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen vom 8. November 2014 zum AZ 2014-35 wird zurückgewiesen.

I. Tatbestand

Mit Schriftsatz datiert vom 2. Juli 2014 (eingegangen am 1. oder 2. Juli 2014 gemäß der unterschiedlichen Faxkennungen auf dem Schriftsatz) wandten sich die Antragsteller gegen die Einberufung des Kreisparteitages des Antragsgegners für den 13. Juli 2014. Diese sei nicht satzungskonform erfolgt. Die Frist sei nicht eingehalten und es hätten auch nicht alle Mitglieder diese Einladung erhalten.

Die Antragsteller beantragten daher sinngemäß, im Wege einer Eilentscheidung,

die Einladung des Antragsgegners zum Kreisparteitag für den 13. Juli 2014 als nicht satzungskonform zu erklären und dem Antragsgegner zu untersagen, den Kreisparteitag wie angekündigt abzuhalten.

Der Antragsgegner widersprach dem Antrag mit Schriftsatz vom 8. Juli 2014, eingegangen am 10. Juli 2014. Er beruft sich auf die zwingende Notwendigkeit, unverzüglich einen Kreisparteitag einzuberufen, da durch Rücktritte kein ordnungsgemäßer Vorstand bestehe und daher ein neuer so rasch als möglich zu wählen sei.

Mit weiterem Schriftsatz datiert vom 9. Juli 2014 (eingegangen am 8. oder 9. Juli 2014 gemäß der unterschiedlichen Faxkennungen auf dem Schriftsatz) wandten sich die Antragsteller ergänzend gegen die mit Schreiben vom 8. Juli 2014 durch den Antragsgegner erfolgte Änderung des Versammlungsortes. Auch dies sei satzungswidrig erfolgt.

Die Landesschiedskommission NRW beschloss am 8. November 2014 zum AZ 2014-35, das Verfahren nicht zu eröffnen.

Sie begründete den Nichteröffnungsbeschluss mit der Unzulässigkeit der Anträge. Einladungen zu Versammlungen könnten nicht angefochten werden. Anfechtbar seien nur Beschlüsse und Wahlen auf Versammlungen.

Mit Schriftsatz vom 13. November 2014, eingegangen am 14. November 2014 legten die Antragsteller Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission NRW ein. Sie beziehen sich hierbei weiterhin auf die satzungswidrige Einladung zum verfahrensgegenständlichen Kreisparteitag des Antragsgegners. Sie hätten in den Anträgen auf die Wirkung von Beschlüssen und Wahlen bei nicht satzungskonformer Einladung hingewiesen. Ihre Anträge hätten sich daher von Anfang an auch gegen die Beschlüsse und Wahlen auf dem Kreisparteitag vom 13. Juli 2014 gerichtet.

Sie erweitern die ursprünglichen Anträge und beantragen sinngemäß,

festzustellen, dass die Einladung des Antragsgegners zum Kreisparteitag vom 13. Juli 2014 satzungswidrig war und daher die auf dem Kreisparteitag erfolgten Wahlen und Beschlüsse unwirksam sind.

Die Bundesschiedskommission hat über die Beschwerde in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2015 entschieden.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 Ziff. 7 Schiedsordnung (BSchO).

2.

Die Bundesschiedskommission stimmt der Begründung der Landesschiedskommission NRW in der angegriffenen Entscheidung zu.

Die Anträge der Antragsteller waren (allein) dahingehend auszulegen, dass sie sich gegen die Einladung/Durchführung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch geplanten Kreisparteitags des Antragsgegners am 13. Juli 2014 wandten. In beiden o. g. Schriftsätzen der Antragsteller findet sich – entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift – kein Hinweis auf mögliche unwirksame Beschlüsse oder Wahlen.

Selbst wenn solche Hinweise erfolgt wären, würde dies nicht als wirksame Anfechtung der jeweiligen Beschlüsse und Wahlen zu deuten sein. Wahlen und Beschlüsse können nicht vorsorglich vor ihrer Durchführung/Beschlussfassung angefochten werden, sondern nur nachträglich.

Zumindest dem ersten Antragsteller in Persona des den Antrag Unterzeichnenden war dies auch bewusst, denn er focht einen der Beschlüsse des Kreisparteitags vom 13. Juli 2014 fristgemäß an (s. Verfahren zum AZ BSchK 47-2014).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.